

Abschrift.

4 D 15/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann G M
in Leipzig, z. Zt. dort im Untersuchungsgefängnis I in Untersuchungs=
haft,

wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
22. Januar 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Gündel,

die Reichsgerichtsräte Klingsporn, Zoeller, Fuhse
und der Landgerichtsdirektor Dr. Menges,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision des Angeklagten

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Leipzig vom 30. Oktober 1936
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die
Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu=
rückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I. Nach Annahme des Landgerichts hat der Angeklagte als Jude bis
zum 18. Mai 1936 mit einer Staatenlosen deutschen Blutes, nämlich der

Ver=

Vertretersehefrau [] R[] geb. S[] in Leipzig außerehelichen Verkehr gehabt. Verbrechen nach § 5 Abs. 2 und § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 in Verb. mit § 15 der Ersten AusfVo. hierzu vom 14. November 1935.

1. Rechtlich zutreffend geht das Landgericht davon aus, daß der Begriff „Geschlechtsverkehr“ im Sinne des Blutschutzgesetzes nicht auf den Beischlaf beschränkt ist. Er umfaßt vielmehr den gesamten natürlichen und widernatürlichen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen. Großer Strafsenat RGSt. Bd. 70 S. 375.

2. Dagegen ist die Annahme, daß Frau R[] deutschblütig und staatenlos sei, durch die bisherigen Feststellungen nicht ausreichend begründet.

a) Die arische Abstammung der Frau R[] soll sich nach Annahme des Landgerichts ergeben aus den UA.S. 8 angeführten Urkunden in Verbindung mit der glaubhaften Versicherung der Zeugin, „daß alle ihre Vorfahren arischer Abstammung waren“. Die angeführten Urkunden ergeben zwar den Beweis, daß die Eltern und die mütterlichen Großeltern evangelisch waren, dagegen ergeben sie nichts für die Großeltern väterlicherseits. Die allgemeine Erklärung der Zeugin, daß alle ihre Vorfahren arisch gewesen seien, reicht für sich allein als Beweismittel nicht aus. RGSt. Bd. 70 S. 218, 219. Sonstige Umstände; aus denen - in Verbindung mit der Angabe der Zeugin - das Gericht gemäß § 261 StPO. die arische Abstammung der Großeltern S[] hätte schließen können (RGE. 2 D 633/36 vom 12. Oktober 1936 JW.S. 3472 Nr. 50) und geschlossen hätte, sind nicht angegeben. Hiernach ist die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen, daß die beiden Großeltern S[] der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben. Würde dies zutreffen, dann wäre Frau R[], da sie mit einem Juden verheiratet ist, als Volljüdin anzusehen. § 5 Abs. 2 b in Verb. mit § 2 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935. Dagegen wäre - die anderen Tatbestandsmerkmale vorausgesetzt - der Angeklagte auch dann strafbar, wenn Frau R[] nur einen volljüdischen Großelternteil hätte. § 11 der I. AusfVo. zum BlutschutzG.

b) Frau Rosen hat am 4. September 1926 in Leipzig ihren jetzigen

Ehe=

Ehemann, den am 11. Mai 1880 als Sohn des D[] R[] in Leipzig geborenen E[] R[] geheiratet. E[] R[] besitzt einen Paß des Polizei-Präsidiums Leipzig vom 28. Juli 1932, in welchem seine Staatsangehörigkeit als „ungeklärt“ bezeichnet ist. Um, wie er selbst als Zeuge bekundet hat, bei seiner Verheiratung keine Schwierigkeiten mit der Beschaffung ausländischer Papiere zu haben, hat er sich damals eine nicht näher begründete, von ihm selbst als unrichtig bezeichnete Bescheinigung des englischen Konsulats in Leipzig vom 14. Juli 1926 beschafft, „daß er nicht englischer Staatsangehöriger ist“, auch sich bei seiner Eheschließung dem Standesamt gegenüber als staatenlos bezeichnet. Auf Grund dieser Bescheinigungen und dieser Erklärung nimmt das Landgericht an, daß E[] R[] und seine Ehefrau staatenlos seien. Dieser Annahme stehen aber folgende Bedenken entgegen:

Nach U.A.S. 9 hat D[] R[] jedenfalls noch vor dem 16. März 1901 für sich und seinen damals noch minderjährigen Sohn E[] die britische Staatsangehörigkeit erworben. Nachdem E[] R[] am 11. Mai 1901 volljährig geworden war, hat D[] R[] für sich, seine Frau und seinen jüngsten, damals noch minderjährigen Sohn G[] am 26. November 1901 auf dem englischen Generalkonsulat in Berlin der britischen Staatsangehörigkeit entsagt und am 30. November 1901 die sächsische Staatsangehörigkeit erworben. E[] R[] dagegen „hatte die britische Staatsangehörigkeit behalten“ (U.A.S. 10).

Tatsachen, auf Grund deren E[] R[] die britische Staatsangehörigkeit verloren habe, hat das Landgericht nicht angegeben. Insbesondere ist nicht festgestellt, daß E[] R[] nach erreichter Volljährigkeit auf die britische Staatsangehörigkeit freiwillig verzichtet oder sie durch freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren hätte oder der britischen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden wäre. (S. Dr. Gustav Schwartz bei Leske-Löwenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. VII, Erster Teil: Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen Staaten, Berlin 1936 S. 593 f., insbesondere S. 597). Die Annahme des Landgerichts, E[] R[] habe seine britische Staatsangehörigkeit wieder verloren, hängt daher nach den bisherigen tatsächlichen Feststellungen in der Luft. Hätte E[] R[] bei seiner Verheiratung die britische Staatsangehörigkeit noch besessen, dann wäre diese auch auf seine Ehefrau übergegangen. (s. den angeführten Schriftsteller, ferner von Keller-Trautmann, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, München 1914, S. 685).

Solange

Solange aber, wie unter a und b ausgeführt, die Möglichkeit besteht, daß Frau R[] nicht als deutschblütig, sondern als Volljüdin anzusehen ist, oder daß sie nicht staatenlos, sondern Britin ist, fehlt es gegebenenfalls schon am äußeren Tatbestand des Verbrechens der Rassenschande. Ist Frau R[] Jüdin oder Britin, so ist sie für den Angeklagten kein taugliches Objekt dieses Verbrechens.

3. Das Landgericht stellt UA. S. 12 folgende Hilferwägung an: „Selbst wenn der Status der Frau R[] nicht geklärt oder nicht zu klären wäre, würde sie mit Rücksicht auf § 15 der Ersten AusfVo. vom 14. November 1935 zum Blutschutzgesetz als staatenlos zu gelten haben, zumal sie bis zu ihrer Verheiratung deutsche Staatsangehörige war und ihren Wohnsitz im Inland hat.“

Diese Hilferwägung ist rechtsirrig. § 15 stellt, was das Blutschutzgesetz anlangt, den deutschen Staatsangehörigen gleich a) Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, b) andere Staatenlose, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben. § 15 stellt aber keine Rechtsvermutung dahin auf, daß jemand im Zweifel als staatenlos anzusehen wäre. Die mindestens 75%ige Deutschblütigkeit und die deutsche Staatsangehörigkeit des nichtjüdischen Teiles sind Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der Rassenschande nach §§ 2 und 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes, welche erwiesen sein müssen. RGUrt. vom 12. Oktober 1936 2 D 633/36 JW. S. 3472 Nr. 50. Entsprechendes gilt, falls die Verurteilung auf § 15 der Ersten AusfVo. gestützt werden soll. Dann tritt an Stelle des Tatbestandsmerkmals der deutschen Staatsangehörigkeit das Tatbestandsmerkmal der Staatenlosigkeit. Sie wird, wie gesagt, nicht vermutet, sondern muß bewiesen werden, ehe eine Verurteilung wegen vollendeten Verbrechens der Rassenschande möglich ist. Ist sie nicht bewiesen, so kommt es auf den Wohnsitz im Inlande oder die frühere deutsche Staatsangehörigkeit nicht an.

II. Hiernach muß das Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Für die neue Verhandlung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Sollte die neue Verhandlung ergeben, daß E[] R[] seine britische Staatsangehörigkeit nachträglich wieder verloren hat, so müßte sich das Landgericht mit der Behauptung der Revision auseinandersetzen, daß solchenfalls E[] R[] als polnischer Staatsangehöriger anzusehen sei. Hierzu kann schon jetzt gesagt werden: E[] R[]

besaß

besaß nach der zutreffenden Annahme des Landgerichts während seiner Minderjährigkeit die russische Staatsangehörigkeit seines Vaters D [] R []. S. Bd. IX der russischen Gesetzsammlung, Ausgabe 1899, Art. 841 bei von Keller Trautmann S. 758. Dagegen ist die Annahme des Landgerichts, D [] R [] und mit ihm der damals noch minderjährige E [] R [] habe durch den Erwerb der englischen Staatsangehörigkeit seine damals bestehende russische Staatsangehörigkeit verloren, nicht richtig. Der Austritt aus der russischen Untertanenschaft war gegen Anfang dieses Jahrhunderts gesetzlich nicht geregelt. Die Entlassung erfolgte mit kaiserlicher Genehmigung als außerordentliche Maßregel. Gesetzliche Bestimmungen über den Verlust der russischen Staatsangehörigkeit waren damals zwar vorbereitet, aber bis zum Jahre 1914 noch zu keinem Abschluß gelangt. Durch den Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit haben daher D [] und E [] R [] ihre - keineswegs nur Rechte, sondern auch Pflichten mit sich bringende - russische Staatsangehörigkeit nicht verloren, vielmehr zu dieser die englische hinzuerworben, also beide Staatsangehörigkeiten nebeneinander besessen. Ob E [] R [] später die polnische Staatsangehörigkeit erworben hat, wird zu prüfen sein für den Fall, daß er am Tage des Inkrafttretens des polnischen Gesetzes vom 20. Januar 1920 betreffend die polnische Staatsangehörigkeit seine englische Staatsangehörigkeit nicht mehr besessen haben sollte. Das genannte polnische Gesetz ist abgedruckt auch bei Leske=Löwenfeld Bd. VII S. 163. Das Urteil des Polnischen Obersten Verwaltungsgerichts vom 4. November (nicht Februar) 1932 ist abgedruckt in der Zeitschrift für Ostrecht 1933 S. 836.

Bei der neuen Verhandlung wird sich das Landgericht auch mit der vom Verteidiger erstmals in der Revisionsverhandlung aufgestellten Behauptung auseinandersetzen haben, daß E [] R [] überhaupt niemals die englische Staatsangehörigkeit besessen und seinen englischen Paß wohl nur durch ein Versehen erhalten habe.

2. Ein etwa mangelnder Nachweis der Staatenlosigkeit der Frau R [] muß nicht, wie die Revision meint, ohne weiteres zur Freisprechung führen. Wie nach § 59 StGB. die Nichtkenntnis vorhandener (zum gesetzlichen Tatbestand gehörender oder die Strafbarkeit erhöhender) Tatumstände zu Gunsten, so wirkt die irrige Annahme nichtvorhandener Tatumstände zu Lasten des Täters. Hätte der Angeklagte, wofür die Ausführungen UA.S. 12 sprechen könnten, Frau R [] auf Grund eines außerstrafrechtlichen Irrtums irrtümlich für eine Inländerin gehalten und

trotzdem

trotzdem Geschlechtsverkehr mit ihr gepflogen, so müßte er (beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) immerhin wegen versuchter Rassenschande, nämlich wegen Versuchs am untauglichen Objekt bestraft werden. RGSt. Bd. 66 S. 124, 126, 127.

gez. Gündel.

Klingsporn.

Zoeller.

Fuhse.

Menges.
